

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir ausschliesslich die männliche Form. Diese schliesst jedoch alle Geschlechter gleichermassen ein.

## Statuten

### 1. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Naturschutzverein Wiedlisbach und Umgebung» (NSVW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wiedlisbach. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst den nördlichen Teil vom Oberaargau Nord.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz sowie den Landschaftsschutz und deren Bestrebungen in Wiedlisbach und Umgebung zu pflegen und zu fördern. Der Verein verfolgt das Ziel, den Schutz der Umwelt um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen und menschlicher Tätigkeiten zu bewahren.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt der für die geografische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhalt, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.
- c) Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit insbesondere durch Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.
- d) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Es können auch Ehrenmitglieder ernannt werden.

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Gönnern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der juristischen Persönlichkeit und Austritt.

**Art. 4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestätigt.

**Art. 5 Austritt**

Austretende Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **3. Organisation**

**Art. 6 Organe des Vereins sind:**

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Arbeitsgruppen

**Art. 7 Hauptversammlung (HV)**

Die ordentliche HV findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche HV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen der Unterschriften eine ausserordentliche HV durchzuführen.

Die Einladung zur HV ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Anträge zuhanden der HV können von Mitgliedern bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium eingebracht werden.

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers, des Protokollführers, des Website-Verantwortlichen, des übrigen Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Abnahme des Budgets
- g) Bericht der Rechnungsrevisoren
- h) Bestätigung der Ehrenmitglieder
- i) Statutenänderungen
- j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Genehmigung des Jahresprogrammes
- l) Verschiedenes

**Art. 8 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie verfügen über je eine Stimme.

**Art. 9 Vorstand**

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen (Kassier), Sekretariat und Beisitzer. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Das Präsidium wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
- d) Abschluss von Verträgen über dringliche, beschränkte dringliche oder persönliche Rechte an Grundstücken (insbesondere Kauf- und Tauschverträge, Dienstbarkeitsverträge, Kauf- und Vorverkaufsrechte usw.).
- e) Einberufung der Hauptversammlung.
- f) Aufnahme von Mitgliedern.
- g) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.

**Art. 10 Amtsdauer**

Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt vier Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Bei Ersatzwahlen in der Zwischenzeit vollendet der Nachfolger die Amtszeit seines Vorgängers. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

**Art. 11 Revisoren**

Sie prüfen die Rechnung und stellen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wieder wählbar.

**Art. 12 Datenbearbeitung und -weitergabe an Dachverbände, Datenschutz**

Der Naturschutzverein Wiedlisbach und Umgebung ist Mitglied bei BirdLife Bern, der seinerseits Mitglied ist beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Die Mitgliederadressdaten können zur Ausübung ihrer Funktionen an die Dachverbände weitergeben werden. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht. Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Webseite des Naturschutzvereins Wiedlisbach und Umgebung [www.nsvwbach.ch](http://www.nsvwbach.ch).

**Art. 13 Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zudem das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

## 4. Finanzen

### Art. 14 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Dem Vereinsvermögen
- b) Den Mitgliederbeiträgen
- c) Den Beiträgen von Gemeinden und Burgergemeinden
- d) Spenden und Kollekten
- e) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- f) Dem Erlös aus Aktionen des Vereins

Die Ausgaben ergeben sich aus dem Zweck.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Der Vorstand hat ein finanzielles Verfügungsrecht von CHF 2'000.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 15 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 16 Verteilung Vereinsvermögen

Über die Verteilung des Vereinsvermögens wird auf Antrag des Vorstandes an der Auflösungs-Hauptversammlung entschieden. Voraussetzung ist eine gleiche oder ähnliche Zwecksetzung des bedachten Vereins. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom **27. März 2026** genehmigt und ersetzen diejenigen von 10. Mai 1985. Sie treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

**Naturschutzverein Wiedlisbach und  
Umgebung**

Beat Berchten  
Präsident

Andreas Steinmann  
Sekretär